

Hygienevorschriften und -regeln
Leistungsschulungen Trampolinturnen
im Hellweg-Märkischen Turngau

→Mit der Anmeldung über den Verein zur Leistungsschulung bestätigen die **Teilnehmenden**, die Hygienevorschriften und -regeln gelesen und verstanden zu haben. Sie verpflichten sich dazu, diese einzuhalten. Die vorsätzliche Nichteinhaltung kann zum Ausschluss vom Lehrgang durch die Lehrgangsleitung führen.

→Mit der Anmeldung über den Verein zur Leistungsschulung bestätigen die **Lehrwart*innen** sowie die Lehrgangsleitung, die Hygienevorschriften und -regeln gelesen und verstanden zu haben. Sie verpflichten sich dazu, diese einzuhalten und ggf. die Einhaltung durch die von ihnen gemeldeten Teilnehmenden durchzusetzen. Die vorsätzliche Nichteinhaltung kann zum Ausschluss vom Lehrgang durch die Lehrgangsleitung führen.

1. Teilnahme am Lehrgang

1.1. Zugangsbeschränkungen/Testpflicht

Im Innenbereich von Sportstätten gelten die aktuellen Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes NRW. D.h., dass nur vollständig **geimpfte** (ab dem 15. Tag nach der Zweitimpfung bzw. nach der zweiten Impfung mit Johnson&Johnson; ggf. wird ein Lichtbildausweis benötigt), **genesene** (Bescheinigung eines positiven PCR-Tests mindestens 28 Tage *und* höchstens 90 Tage alt) und/oder **getestete** (PCR- oder Antigen-Schnelltest (anerkannte Testzentren), der bei Veranstaltungsbeginn nicht älter als 24h ist) Personen Zutritt haben. Schüler*innen bis 18 Jahre (oder Schüler*innen von Berufskollegs über 18 Jahren) gelten aufgrund der Schultestungen (außerhalb der Ferienzeiten) als getestet, wenn sie in der Woche der Veranstaltung an den Schultests teilgenommen haben und einen Schüler*innen-Ausweis vorzeigen können. Kindergartenkinder sind Schüler*innen gleichgestellt.

1.2. Körperliche Verfassung/Gesundheit

- **Nur wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von SARS-CoV-2 Symptomen ist, darf am Training teilnehmen!**

2. Verhalten zu Beginn und Ende des Lehrgangs

- 2.1. Vor dem Betreten der Veranstaltungsstätte ist der Lehrgangsleitung oder einer von ihr beauftragten Person der Nachweis über die Zugangsberechtigung ohne Aufforderung vorzuzeigen.
- 2.2. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte erfolgt mit ausreichendem Sicherheitsabstand einzeln bzw. nur mit in demselben Haushalt lebenden Personen unter Vermeidung von Warteschlangen. Gleiches gilt für das Verlassen dieser.
- 2.3. Eine Begleitung durch eine erziehungsberechtigte Person ist nur nach Absprache in Ausnahmefällen erlaubt (es gelten die Zugangsbeschränkungen (s. 1.1.) und Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes nach der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW).
- 2.4. Die Hände sollten vor der Veranstaltung, besonders vor dem Auf- und Abbau der Geräte, gewaschen bzw. desinfiziert werden.

3. Verhalten während des Lehrgangs

!!!Distanzregeln einhalten und Körperkontakt vermeiden!!!

- 3.1. Während des Auf- und Abbaus der Geräte sollte ein Mund- und Nasenschutz nach der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW getragen werden.
- 3.2. Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft und diese weitreichender in den Raum hinein ventiliert wird, sind grundsätzlich 2,00m Abstand zu allen anderen Personen einzuhalten. Körperkontakt in jeglicher Form (Händeschütteln, Umarmung, Abklatschen etc.) ist zu vermeiden.
- 3.3. Während des Absicherns am Gerät und dem generellen Aufenthalt in der Halle sollte ein Mund- und Nasenschutz nach der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW getragen werden. Wenn der Abstand >2,00m beträgt, kann auf einen Mund- und Nasenschutz verzichtet werden.
 - 3.3.1. Die Absicherung am Gerät erfolgt optimalerweise durch zwei Personen auf einer Längsseite des Gerätes. Erfolgt die Absicherung durch zwei Personen, so müssen sich diese an den jeweiligen Enden der Längsseiten aufhalten. **Gefahrensituationen, in denen Aktiven geholfen werden muss, sind davon ausgeschlossen!**

3.4. Eine Sicherheits- und Hilfestellung ist nur durch eine*n Lehrwart*in erlaubt. Dabei tragen diese einen Mund- und Nasenschutz nach der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW. Hilfestellungen zum Schutz der Athlet*innen sind erlaubt, wenn erkennbar ist, dass diese*r Schaden nehmen könnten.

3.5. Schiebematten werden nur mit der desinfizierbaren Gummiseite oben liegend benutzt. Diese wird bei der Benutzung in regelmäßigen Abständen, besonders nachdem Aktive in der Rücken- oder Bauchlage gelandet sind, gereinigt.

4. Allgemeine Hygieneregeln

4.1. Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten werden von der Lehrgangsführung geführt. Die Anwesenheitslisten und alle auf ihr gesammelten Daten werden nach vier Wochen restlos vernichtet.

4.2. Eine Durchlüftung während des Trainings wird nach den baulichen Möglichkeiten durchgeführt.

4.3. Die Duschen und Umkleiden bleiben bis auf weiteres geschlossen. **Bitte bereits in Sportbekleidung zum Training kommen, da es keine Möglichkeiten zum Umziehen gibt.**

4.4. Es wird eigene, vereinsinterne Bereiche zum Aufenthalt für die Aktiven geben.

4.5. Die Benutzung der Toiletten erfolgt allein (eine Person pro Kabine). Es sollten sich maximal zwei Personen in einer Toilettenanlage aufhalten.

4.6. Auf den Gängen sollte ein Mund- und Nasenschutz getragen werden, um sich selbst und andere Nutzer*innen der Halle zu schützen.

4.7. Das Teilen von Getränken und Essen sollte vermieden werden.

Bei Fragen oder Anmerkungen wenden Sie sich bitte an

Laura Goedecke (Gaufachwartin)

Per E-Mail: laura.goedecke@hmt-turngau.org

Per Telefon: 015788618123